

Verwaltungsgericht Düsseldorf

Bastionstr. 39

40212 Düsseldorf

151/07 hum/g/p

23.11.2007

In der Verwaltungsstreitsache

des Humanistischen Verbandes Nordrhein-Westfalen, Körperschaft des Öffentlichen Rechts, Küpferstr. 1, 44135 Dortmund, vertr. d. d. Präsidium,

**Verfahrensbevollmächtigte: Professor Dr. Ludwig Renck, Wilramstr. 21, 81669 München
sowie Rechtsanwälte Hartmut Ganzke & Markus Besler, Kleistr. 29,
59427 Unna,**

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, dieses vertr. d.d. Ministerium für Schule und Weiterbildung, dieses vertr. d. d. Schulministerin, Völklingerstr. 49, 40221 Düsseldorf,

**wegen: Einführung von humanistischer Lebenskunde als ordentliches Lehrfach an
den öffentlichen Schulen in Nordrhein-Westfalen.**

nehmen wir Bezug auf die in beglaubigter Kopie anliegende Vollmacht und erheben

K l a g e

gegen den Ministerialbescheid vom 17.07.2007 mit dem Antrag,

den Bescheid aufzuheben und das beklagte Land zu verpflichten, Humanistische Lebenskunde als ordentliches Lehrfach in den Fächerkanon der Öffentlichen Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen aufzunehmen,

hilfsweise:

festzustellen, dass der Kläger berechtigt ist, als Weltanschauungsgemeinschaft am Staatlichen Bekenntnisunterricht an den öffentlichen Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen teilzunehmen.

B e g r ü n d u n g:

I.

Der Humanistische Verband Deutschland (HVD) ist eine Weltanschauungsgemeinschaft in der Tradition der Europäischen Aufklärung. Dies wurde bereits höchstrichterlich anerkannt durch Urteil des Bundesfinanzhofs vom 23.09.1999, Az. 9R R 66/98, und Urteil des Verfassungsgerichtes Brandenburg vom 05.12.2005, LKV 2006, 218.

Der Humanistische Verband erteilt durch seine Landesverbände bereits in zwei Bundesländern Bekenntnisunterricht. Der Landesverband Berlin unterrichtet derzeit rund 45.000 Schüler in Humanistischer Lebenskunde und bildet die dafür erforderlichen Lehrkräfte akademisch aus. Der Landesverband Brandenburg hat im August 2007 begonnen, Humanistische Lebenskunde an einigen Öffentlichen Schulen des Landes Brandenburg einzurichten. Am 09.10.2007 wurde mit der Landesregierung in Brandenburg eine Vereinbarung unterzeichnet, welche die Rahmenbedingungen für das neue Fach bestimmt. Der Landesverband Niedersachsen hat seinerseits einen Antrag zur Einführung von Humanistischer Lebenskunde bei den zuständigen Schulbehörden gestellt.

Am 22.06.2007 waren durch den Bundesvorstand des HVD Grundsätze für das Schulfach Humanistische Lebenskunde entsprechend Art. 7 Abs. 3 GG beschlossen worden. Sie sind Grundlage für Rahmenlehrpläne und die Qualifizierung der Lehrkräfte in den einzelnen Bundesländern und begründen Humanistische Lebenskunde als Weltanschauungsunterricht.

Beweis: Beschluss des Bundesvorstandes vom 22.06.2007, Anlage 1

Der Humanistische Verband Nordrhein-Westfalen, ein Teilverband des Humanistischen Verbands Deutschland mit den Rechten einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts, beabsichtigt ebenfalls, entsprechend seinem Recht aus Art. 7 Abs. 3 GG am staatlichen Bekenntnisunterricht an den Öffentlichen Schulen als ordentliches Lehrfach teilzunehmen.

Der Humanistische Verband Nordrhein-Westfalen ist ausweislich seiner Verfassung und des Humanistischen Selbstverständnisses eine Weltanschauungsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes.

Beweis: Vorlage des Verfassung des Humanistischen Verbandes NRW sowie des Humanistischen Selbstverständnisses, Anlagen 2 und 3

Dieses wurde seitens der Landesregierung ausdrücklich bestätigt und dabei auch das Recht der Gleichbehandlung mit den körperschaftlich verfassten Religionsgemeinschaften betont.

Mit Schreiben vom 20.02.2006 beantragte der Kläger beim Ministerium für Schule und Weiterbildung sinngemäß, zur Erteilung von Humanistischer Lebenskunde im Rahmen von § 31 Schulgesetz (SchulG NRW) zugelassen zu werden.

Beweis: Vorlage des Schreibens vom 20.02.2006, Anlage 4

Er bezog sich dabei auf sein Selbstverständnis als Weltanschauungsgemeinschaft und auf seine Rechtsstellung als bekenntnisrechtliche Körperschaft.

Die Anträge wurden mit behördlichem Schreiben vom 17.07.2007 abgelehnt.

Beweis: Vorlage des Ablehnungsschreibens, Anlage 5.

Ein weltanschaulicher Bekenntnisunterricht sei im Landesschulunterricht nicht vorgesehen. Der nordrhein-westfälische Verfassungsgeber habe mit der von ihm 1950 beschlossenen Fassung „allen Vorschlägen eine Absage erteilt, neben dem Religionsunterricht ausdrücklich den Weltanschauungsunterricht zu gewährleisten“. Für Nichtteilnehmer am Religionsunterricht stünde das Unterrichtsfach „Praktische Philosophie“ zur Verfügung. Eines weiteren gleichgerichteten Unterrichts bedürfe es daher nicht. Der Antrag auf Eintragung in das Register nach § 77 SchulG NRW wurde nicht ausdrücklich erwähnt.

II.

Die erhobene Klage nebst der hilfsweise erhobenen Feststellungsklage ist zulässig. Obwohl das Ministerialschreiben vom 17.07.2007 nicht förmlich als Verwaltungsakt ergangen ist, ist es als solcher anfechtbar; vgl. § 42 VwGO. Das beklagte Land befindet in seinem Schreiben vom 17.07.2007 definitiv über einen Antrag des Klägers. Weil eine Rechtsmittelbelehrung fehlt, ist die Jahresfrist einschlägig; vgl. § 58 Abs. 2 VwGO. Ein Vorverfahren ist nicht vorgesehen. Der hilfsweise geltend gemachte Feststellungsantrag ist zulässig, weil mit einer dem Antrag entsprechenden gerichtlichen Entscheidung eine entscheidende Vorfrage für mögliche künftige Verfahren geklärt werden kann; vgl. § 43 VwGO.

III.

Die eingereichte Klage nebst dem eingereichten Hilfsantrag ist auch begründet. Die Berechtigung des Klägers, am staatlichen Bekenntnisunterricht teilzunehmen, ergibt sich aus dem Schulrecht des Landes Nordrhein-Westfalen, hier § 31 SchulG NRW, aus den Art. 7 Abs 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 3, Art. 4 Abs. 1 und 2 und Art. 140 GG, dieser in Verbindung mit Art. 137 Abs. 7 WRV, ferner aus Art. 4 Abs. 1 VerfNRW, sowie schließlich aus Art. 9 und Art. 14 der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Dieser Anspruch kann durch Landesrecht nicht verkürzt werden, wie auch der Humanistische Verband Deutschland in seinen am 22.06.2007 beschlossenen rechtspolitischen Positionen ausführt.

Beweis: Vorlage der rechtspolitischen Positionen. Anlage 6

1.) Vorab ist festzuhalten, dass das Unterrichtsfach praktische Philosophie oder ähnliche Veranstaltungen, etwa ein staatlicher Ethikunterricht, keinen gleichwertigen Ersatz für den Bekenntnisunterricht in Humanistischer Lebenskunde darstellen, auf den der Kläger verwiesen werden könnte. Als Anbieter eines Weltanschauungsunterrichts wird diesseitig davon ausgegangen, dass ein solcher Verweis auch etwa auf einen staatlichen Ethikunterricht generell nicht in Frage kommt. Art. 7 GG gibt keinerlei Anhaltspunkte, dass Religions- oder weltanschaulicher Lebenskundeunterricht nur „als Ersatz oder Alternative“ zu einem eventuellen staatlichen Ethikunterricht angeboten werden dürfe.

Staatlicher Unterricht ist per definitionem stets ein bekenntnisneutraler Unterricht, weil der Staat zufolge seiner Bekenntnisneutralität über kein religiös-weltanschauliches Mandat verfügt. Bekenntnisunterricht im Sinne von Art. 7 Abs. 3 GG ist dagegen kein Wissensfach, sondern ein Bekenntnisfach bzw. Glaubensfach, d.h. eine Lehrveranstaltung, bei der die betreffende Bekenntnisgemeinschaft ausschließlich den Lehrstoff und die Unterrichtsmethoden bestimmt. Dieser kennzeichnende Bekenntnisbezug fehlt dem Lehrfach „Praktische Philosophie“. Es wird inhaltlich ausschließlich von der Schulverwaltung organisiert und verantwortet. Deswegen ist es kein Bekenntnisunterricht im Verfassungssinne. Dass der Lehrstoff von Bekenntnisfächern mit dem von Wissensfächern teilweise übereinstimmen kann, etwa im geschichtlichen oder bekenntnisvergleichenden Teil, ist für den Charakter der Fächer unerheblich. Im Übrigen wird beispielhaft auf die rechtlichen Regelungen zum einen im Land Berlin verwiesen. Dort wird neben einem staatlichen Ethikunterricht als Pflichtfach zusätzlich Religions- und Weltanschauungsunterricht angeboten. Zum anderen musste im Land Brandenburg, trotz eines staatlichen Pflichtfaches Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER) von Verfassungswegen gleichberechtigt mit dem Religionsunterricht das weltanschauliche Fach Humanistische Lebenskunde zugelassen werden.

2.) Der Antrag des Klägers ist bereits aus § 31 Abs. 1 SchulG begründet. Zwar ist in dieser Vorschrift ausdrücklich nur von einem Religionsunterricht die Rede. Dies hindert jedoch nicht, den Terminus „Religionsunterricht“ als „pars pro toto“ zu verstehen und ihn im Sinne von religiösem und weltanschaulichem Bekenntnisunterricht auszulegen. Vorbild dafür ist Art. 7 Abs. 3 GG, der ebenfalls nur vom Religionsunterricht spricht, aber den Bekenntnisunterricht insgesamt meint. Die Schöpfer des Grundgesetzes betrachteten den dort behandelten, staatlichen „Religionsunterricht“ als eine typische Möglichkeit der Unterweisung selbst in einem auf Neutralität verpflichteten Staat (BVerwG, JZ 1999, 355), aber auch als ein Privileg (BVerwG, DVBl. 1998, 1349), und zwar nicht mehr bloß für die Kirchen, sondern für alle religiös-weltanschaulichen Gemeinschaften (v.Campenhause/deWall, Staatskirchenrecht, 4. Aufl. 2006, S. 216, ebenso Robbers, Grundgesetz-Kommentar zu Art. 7, 2000, S. 1339 f, (Rn. 122), der ausdrücklich die Gleichbehandlung von Religionsunterricht und Weltanschauungsunterricht hervorhebt.

Das Verfassungsrecht bedient sich an dieser Stelle noch einer historisch gewachsenen Terminologie, die der Rechtslage nicht mehr gerecht wird. Mit „Religion“ und „Religionsgemeinschaft“ oder „Religionsgesellschaft“ folgt es dem Wortgebrauch der alten Reichsverfassung, (vgl. Art. 149 RV) die insoweit selbst schon korrekturbedürftig war.

Da die bekenntnisneutrale Republik Religion und Weltanschauung gleichberechtigt behandelt, vgl. Art. 4, Art. 3 GG, Art. 137 Abs. 7 WRV, decken die Begriffe „Religion“ und „Religionsgemeinschaft“ sprachlich nur einen Teil des rechtlich gemeinten ab; sie stehen lediglich pars pro toto. Nach dem Sinn der Verfassung sind sie durch die Begriffe „Bekenntnis“ und „Bekenntnisgemeinschaft“ zu korrigieren, die nachfolgend verwendet werden. Art. 7 Abs. 3 GG gilt mithin insbesondere auch für die Weltanschauungen und die Weltanschauungsgemeinschaften. Ein Religionsprivileg in der eigentlichen Wortbedeutung ist weder in Art. 7 Abs. 3 GG noch an anderer Stelle im Grundgesetz verankert. Es würde gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG und der Bekenntnisfreiheit des Art. 4 GG und letztlich damit auch gegen das Diskriminierungsverbot von Art. 9 EMRK verstoßen.

Diese sprachliche Besonderheit des Grundgesetzes hat nicht den Sinn, weltanschaulichen Bekenntnisunterricht vom Unterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG auszuschließen. Das jedenfalls ist die überwiegend in der Rechtslehre vertretende zutreffende Meinung (für alle Link in: Listl/Pirson (Hrsg.) HdbStKR, Bd. II, 2. Aufl. 1995, S. 500, Lecheler in: Sachs, Grundgesetz, Art. 7 Rn. 41, Reges, in FS Listl, S. 382, v. Campenhausen/deWall, aaO. S. 216). Die in der Rechtslehre überwiegend zutreffende Meinung wird von der höchstrichterlichen Judikatur zur Gleichbehandlung von Religion und Weltanschauung durch das europarechtliche Diskriminierungsverbot gestützt. Jede andere Auslegung würde gegen die Bekenntnisfreiheit nach Art. 4 GG und gegen das europarechtliche Diskriminierungsverbot verstoßen.

Aus § 31 Abs. 1 SchulG NRW wie aus dem Schulgesetz im Übrigen verlautbaren Text geht zudem nicht hervor, dass es die Absicht des Gesetzgebers gewesen war, den Begriff „Religionsunterricht“ lediglich im Sinne des strikten Wortsinnes zu verwenden. Sollte eine solche begriffliche Einschränkung im Gesetzgebungsverfahren eine Rolle gespielt haben oder gar überwiegend gewollt gewesen sein, so ist dies im Schulgesetz in keiner Stelle verdeutlicht bzw. erklärt und daher auch nicht Gegenstand der Schulgesetzgebung oder gar zu einer verbindlichen normativen Entscheidung des Gesetzgebers geworden.

Das Schulgesetz zwingt auch deswegen nicht dazu, § 31 SchulG NRW in seiner wörtlichen Bedeutung zu verstehen. Vielmehr kommt etwa Art. 3 Abs. 3 GG zur Geltung, der jede Benachteiligung aus Gründen des Bekenntnisses verbietet.

3.) Der Anspruch des Klägers, Humanistische Lebenskunde als ordentliches Lehrfach an den Öffentlichen Schulen zu erteilen, ergibt sich insbesondere unmittelbar aus dem Grundgesetz. Sollte § 31 SchulG NRW entgegen der hier vertretenden Ansicht tatsächlich den Weltanschauungsunterricht ausschließen wollen, so müsste er der verfassungsgerichtlichen Inzidentkontrolle unterbreitet werden.

a) Grundlegend für die Entscheidung des Rechtsstreits ist das Grundrecht der Bekenntnisfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, an dem auch der Kläger kooperativ teilhat. Es gewährleistet die Bekenntnisfreiheit unterschiedslos für alle religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisse. Die verfassungsrechtliche Gewährleistung unterscheidet nicht zwischen transzendent orientierten Religionen und immanenten Sinndeutungslehren (für alle Kokott in: Sachs (Hrg.), Grundgesetz, 3. Aufl. 2003, Art. 4 Rn. 10 ff. mit Nachweisen).

Das Grundgesetz entspricht insoweit dem Standard der europäischen Menschenrechtscharta; vgl. Art. 10 Abs. 1, 14 Abs. 3, 21 Abs. 1), so dass Verletzungen von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG auch Menschenrechtsverletzungen darstellen. Parität und staatliche Bekenntnisneutralität sind Implikationen der Bekenntnisfreiheit.

Die Bekenntnisfreiheit aus Art. 4 GG gewährleistet die Religionsausübung im weitesten Sinne, vgl. BVerfGE 24, 236/247 ff; 53, 57/220, zu der auch die Erteilung und der Besuch von Bekenntnisunterricht gehören. Der Staat darf daher keine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft und deren Mitglieder wegen ihres Bekenntnisses bevorzugen oder benachteiligen. Hat er sich in zulässiger Weise im Rahmen seines Gesetzgebungs- oder Verwaltungsermessens dazu entschlossen, eine Bekenntnisgemeinschaft auf welche Art auch immer zu fördern, können die übrigen Bekenntnisgemeinschaften wie deren Mitglieder Gleichbehandlung einfordern (Kokott, aaO., Art. 4 Rn. 41 mit Nachweisen).

b) Wiewohl Art. 7 Abs. 3 GG ebenfalls nur den Terminus „Religionsunterricht“ verwendet, ist davon auszugehen, dass er den Weltanschauungsunterricht betrifft, also unbeschadet der sprachlichen Anpassung an vorkonstitutionelles Recht den religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisunterricht insgesamt meint. Jede andere Auslegung würde verfassungswidrig sein. Schon die Abstimmung der Vorschriften mit den gleichheitsrechtlichen Regelungen des Art. 3 Abs. 3 GG lässt keine andere Wahl. In seiner Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht verschiedentlich betont, dass der Staat auf eine am Gleichheitssatz orientierte Behandlung der verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu achten hat (vgl. u.a. BVerfGE 93, 16 f.). Dafür, dass dieses für die Weltanschauung und den Weltanschauungsunterricht nicht gelte, bestehen keinerlei Anhaltspunkte. Vielmehr entspricht die Forderung nach strikter Gleichbehandlung innerhalb der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach welcher der Staat „auf eine am Gleichheitssatz orientierte Behandlung der verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu achten hat“ sowie auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dieser strikten Gleichbehandlung.

Hieraus ist klar ersichtlich, dass Art. 7 Abs. 3 GG kein kirchliches oder religiöses Vorrecht gegenüber den Weltanschauungsgemeinschaften begründet.

Insbesondere hat auch das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg in seinem Urteil vom 15.12.2005 (VfGBbg. 287/03) festgestellt, dass Ungleichbehandlungen für und gegen jede Religion und jede Weltanschauung geltenden staatlichen Neutralität zu widersprechen ist und einer der Landesverfassung oder dem vorrangigen Bundesrecht selbst zu entnehmenden Rechtfertigung bedürfen, solange die Differenzierung nicht im Interesse der Glaubens- Gewissens- und Bekenntnisfreiheit Berücksichtigung verdienen bzw. nicht religiös-weltanschaulicher Art sind, wenngleich eine schematische Gleichbehandlung aller Bekenntnisgemeinschaften nicht geboten ist.

Lässt danach der Staat Religionsunterricht einfach-gesetzlich zu, berechtigt ihn Art. 7 Abs. 3 S. 1 GG nicht, Weltanschauungsgemeinschaften die Erteilung von Weltanschauungsunterricht aufgrund ihrer Eigenschaft als Weltanschauungsgemeinschaft zu versagen.

Es wird daher nur noch ausnahmsweise vertreten (z.B. Janz, LKV 2006, 208 ff.), dass Art. 7 Abs. 3 GG als ein kirchliches Privileg eine Ausnahme von der Gleichbehandlung darstellt. Diese Ansicht scheitert letztlich am Grundsatz der paritätischen Behandlung der Bekenntnisgemeinschaften, vgl. Art. 4 GG, und dem Diskriminierungsverbot des europäischen Rechtes, festgelegt in den Artikeln der EMRK.

Im Übrigen wäre es mit den liberalen Tendenzen in den verfassungsgebenden Versammlungen und auch des Grundgesetzes nicht zu vereinbaren, Art. 7 Abs. 3 GG auf den Religionsunterricht im eigentlichen Sinne zu beschränken. So wie das Grundgesetz jede Kirchenfeindlichkeit verbietet, steht es ausnahmslos auch der Weltanschauungsfeindlichkeit entgegen. Das Bundesverwaltungsgericht führt in seiner Entscheidung zum Ethikunterricht in diesem Sinne u.a. aus:

„Das Grundgesetz traut den Religions- oder den ihnen gleichgestellten Weltanschauungsgemeinschaften auch zu, Religion als ordentliches Lehrfach, also in Erfüllung eines legitimen Erziehungs- und Bildungsauftrages zu unterrichten.“

- Entscheidung des 6. Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.06.1998, Az. 6 C 11/97. -

c) Daneben ergibt sich der Anspruch des Klägers aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 7 WRV, der die korporierten Weltanschauungsgemeinschaften den korporierten Religionsgemeinschaften ausdrücklich gleichstellt. Das ergibt sich allerdings inzident bereits aus Art. 4, Art. 3 Abs. 3 GG, so dass Art. 137 Abs. 7 WRV lediglich der Klarstellung dient. Auch dadurch wird jedenfalls die Gleichbehandlung von Weltanschauungs- mit Religionskorporationen konstitutionell verbürgt.

4.) Die Rechtsauffassung des Klägers bei der Auslegung des Terminus „Religionsunterricht“ entspricht zudem den Vorgaben von Art. 9 und Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Art. 9 EMRK anerkennt und gewährleistet die Bekenntnisfreiheit. Akzessorisch zu dieser Rechtsverbürgung garantiert Art. 14 EMRK die gleiche Geltung und Anwendung aller in der Konvention festgelegten Rechten und Freiheiten, indem er ein umfassendes Diskriminierungsverbot statuiert. Dieses Diskriminierungsverbot entspricht dem innerstaatlichen Gleichbehandlungsgrundsatz. Vergleichbare Sachverhalte dürfen nach der europäischen Menschenrechtskonvention nicht ungleich behandelt werden. Zu den nach Art. 14 EMRK verbotenen Differenzierungsgründen gehört auch das religiös-weltanschauliche Bekenntnis. Die Religion im Gegensatz zu einer Weltanschauung zu bevorzugen, ist danach kein legitimer staatlicher Zweck (EGMR, Art. V. 23.06.1993, Serie A 255-C, Verfahren Hoffmann). Dem von der Landesregierung vertretenen Standpunkt ist deshalb auch durch das europäische Recht die Grundlage entzogen. Grundgesetz, Landesverfassung und einfaches innerstaatliches Recht sind, soweit es der Gesetzeswortlaut zulässt, zwingend in Konformität mit der Europäischen Menschenrechtskonvention auszulegen. Ist eine Auslegung wegen der eindeutigen Gesetzeswortlaute nicht möglich, sind einschlägige Rechtsvorschriften unwirksam. Das ergibt sich aus dem Vorrang des Europäischen Rechts.

5.) Der Anspruch des Klägers ergibt sich insbesondere auch aus der Landesverfassung, die in der Generalklausel ihres Art. 4 Abs. 1 die Grundrechte des Grundgesetzes generell als unmittelbar geltendes Landesrecht übernimmt. Nach Art. 14 Abs. 1 VerfNRW ist deshalb der Religionsunterricht, sprich: Bekenntnisunterricht, ordentliches Lehrfach entsprechend der in Art. 7 Abs. 3 GG getroffenen Regelung. Unterschiede zum Grundgesetz bestehen deswegen nicht. Insbesondere kann aus der Landesverfassung eine Bevorzugung von Religionsgemeinschaften nicht abgelesen werden.

6.) Die Rechtfertigung des Bekenntnisunterrichtes primär vom schulischen Bildungsauftrag (Art. 7 Abs. 1 GG) und den Lebensfragen und den Bildungsbedürfnissen der Jugendlichen her, schließt es aus, dass die Schulverwaltung die Möglichkeit der Bekenntniserziehung von Schülern, die anderen als kirchlichen Bekenntnisgemeinschaften angehören oder an Bekenntnisunterricht von Weltanschauungsgemeinschaften teilnehmen wollen, verweigert oder vernachlässigt. Auch diese Schüler haben ein Bekenntnis oder ein Bekenntnisinteresse, welches der Staat wegen seiner Bekenntnisneutralität nicht zu bewerten und den er aus Gründen der Parität die gebotene Aufmerksamkeit zuzuwenden hat. Der Kläger, der insoweit als Erziehungsträger auftritt, wird deshalb auch aus diesem Grunde erwarten dürfen, genau so wie die Kirchen behandelt zu werden. Bekenntniserziehung ist jedenfalls kein Privileg religiöser Bildung. Auch weltanschauliche Bekenntniserziehung im Rahmen der staatlichen Bekenntniserziehung des Art. 7 Abs. 3 GG ist eine ernstzunehmende Bildungsaufgabe des Staates im Rahmen von Art. 7 Abs. 1 GG.

7.) Das Land NRW verletzt das Gleichheitsgebot, wenn es nur den religiösen Bekenntnisgemeinschaften erlauben will, eigenen Bekenntnisunterricht in den Öffentlichen Schulen zu erteilen. Denn schon aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG folgt nach einhelliger und vernünftig nicht zu bestreitender Meinung (für alle Kokott in: Sachs (Hrsg.) Grundgesetz, 2. Aufl. 1999, Art. 4 Rn. 14 ff), dass in der religiös-weltanschaulich neutralen Bundesrepublik Religion und Weltanschauung rechtlich gleichgestellt sind.

Der bekenntnisneutrale Staat hat kein Organ dafür, zwischen Religions- und Weltanschauungswerten zu unterscheiden oder beide prinzipiell unterschiedlich zu behandeln. Lässt der Staat Religionsgemeinschaften zum Unterricht an seinen Schulen zu, so hat er paritätisch auch die Weltanschauungsgemeinschaften in gleicher Weise zu behandeln. Parität bedeutet nach h.M. zwar keine mechanische Gleichheit, sachlich bedingte Ungleichbehandlung kann deshalb im Einzelfall gerechtfertigt sein, jedoch sind in der Frage des Bekenntnisunterrichts derartige sachliche Differenzierungsmerkmale gerade nicht erkennbar.

Es gibt keinen einleuchtenden und rechtlich erheblichen Grund dafür, Weltanschauungsgemeinschaften vom Bekenntnisunterricht in der Öffentlichen Schule auszuschließen. Das beklagte Land orientiert sich vordergründig an dem Wortlaut des Schulgesetzes und hat daneben offenbar keine substantiellen Argumente dafür, warum im Gegensatz zu Religionsgemeinschaften Weltanschauungsgemeinschaften nicht unterrichten sollen. Es ist aber offenkundig, dass auch weltanschauliche Gemeinschaften im Stande sind, in einer entsprechend qualifizierten Weise in ihrem Bekenntnis zu unterrichten, zumal, wenn dafür ein organisatorisch leistungsfähiger Träger wie beim Kläger zur Verfügung steht.

Auch der Bundesfinanzhof hat in einer Entscheidung vom September 1999 im Zusammenhang mit dem Humanistischen Verband Deutschlands hervorgehoben, dass Religion und Weltanschauung grundsätzlich gleich zu behandeln sind; eine Differenzierung sei nicht statthaft, der Staat habe weltanschauliche Neutralität zu wahren (Entscheidung des Bundesfinanzhofes vom 23.09.1999, Az. XI R 66/98).

8.) Auch aus der Sicht von kirchlich nicht gebundenen und humanistisch orientierten bzw. interessierten Schülern und der Erziehungsberechtigten bestehen Ansprüche. Diese Schüler und Erziehungsberechtigten haben ein Recht aus Art. 3 Abs. 3 GG, dass ihnen adäquate Bildungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden, über die kirchlich gebundene Mitschüler bereits seit langem verfügen, auch wenn sie nicht in dem Maße wie die Anhänger der Kirchen organisiert sind.

9.) Die vom Humanistischen Verband Deutschlands vertretene Auffassung und Angebote, so auch das Angebot der Humanistischen Lebenskunde, finden bei einem nicht geringen Teil der Bevölkerung Zustimmung bzw. Interesse. Dies hat auch eine im Jahr 2004 vom Institut für Demoskopie Allensbach in der Bundesrepublik durchgeführte repräsentative Akzeptanzstudie unter anderem zur Verbreitung der Lebensauffassung des Humanistischen Verbandes Deutschland ergeben, in der auch Ergebnisse für das Land NRW ausgewiesen worden sind. So haben bei der Befragung 5,7 % der Teilnehmer im Land NRW erklärt, dass sie mit der Lebensauffassung des Humanistischen Verbandes Deutschlands voll und ganz übereinstimmen und 39,6 % überwiegend mit dieser Lebensauffassung übereinstimmen. Auch hier zeigt sich, dass es sich nicht um eine Minderheit handelt, welche im Entscheidungsprozess nicht zu berücksichtigen ist.

10.) Der Humanistische Verband geht zudem davon aus, dass es auch aufgrund des wachsenden Anteils Konfessionsloser, von denen ein großer Teil nicht religiös orientiert ist, eine wachsende Nachfrage nach Humanistischer Lebenskunde an Schulen geben wird. Nach gesicherten Angaben, auch des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik des Landes NRW ist inzwischen nahezu jeder zehnte Schüler bzw. zehnte Schülerin in Nordrhein-Westfalen konfessionslos. An den Grundschulen des Landes ist die Zahl konfessionsloser Schüler in den letzten zehn Jahren, vom Schuljahr 1996/1997 bis zum Schuljahr 2006/2007 um ca. 27 % angewachsen.

11.) Die Klage ist auch deswegen begründet, weil der Kläger dem Art. 7 Abs. 3 GG entsprechende Grundsätze für den Bekenntnisunterricht bestimmt hat und er auch sachlich imstande ist, diesen Bekenntnisunterricht auf der Grundlage hinreichender pädagogischer Erfahrung zu erteilen.

a) Aus Anlass der Beantragung der Einführung des Faches Humanistische Lebenskunde in den Ländern NRW, Niedersachsen und Bayern hat der Humanistische Verband Deutschland mit Beschluss seines Bundesvorstandes vom 22.06.2007 Grundsätze für das Fach Humanistische Lebenskunde verbindlich bestimmt. In diesen Grundsätzen werden die wesentlichen Ziele und Inhalte des Faches im Sinne eines weltanschaulichen Bekenntnisunterrichtes sowie Qualitätsanforderungen festgelegt.

Beweis: Vorlage der Grundsätze für das Fach Humanistische Lebenskunde, Anlage 1

b) Auf der Basis der formulierten Grundsätze hat der Humanistische Verband NRW zunächst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 einen Rahmenlehrplan entwickelt, der mit seiner Kompetenzorientierung den Anforderungen der Kultusministerkonferenz an Lehrpläne ordentlicher Lehrfächer entspricht. Eine Fortschreibung für die Jahrgangsstufen 5 bis 13 ist vorgesehen. Erste Unterrichtsmaterialien können dem Kläger vom Humanistischen Verband Berlin zur Verfügung gestellt werden.

c) Der Humanistische Verband NRW wird im Jahre 2008 an zwei Schulen in Dortmund im Rahmen eines Projektes Humanistische Lebenskunde-Unterricht durchführen. Unter Berücksichtigung dieser Erfahrung soll zum Schuljahr 2008/2009 an ausgewählten Schulen in Dortmund und Wuppertal eine Pilotphase des Humanistischen Lebenskunde-Unterrichtes starten. Hauptzweck wird die Erprobung des Rahmenlehrplans sein.

d) Für den Humanistischen Lebenskunde-Unterricht in NRW stehen fünf qualifizierte Lehrkräfte entsprechend den Anforderungen des § 31 SchulG NRW zur Verfügung. Weitere Lehrkräfte können für NRW durch den Verband fort- und weitergebildet werden, wobei diesbezügliche Möglichkeiten des Berliner Landesverbandes genutzt werden können, wo zur Zeit 448 Lebenskundelehrkräfte für den Verband arbeiten. Die Einrichtung eines Fernstudiums ist geplant.

e) Schließlich verfügt der Kläger über eine umfängliche Praxis des Humanistischen Lebenskunde-Unterrichtes. Im Humanistischen Verband Deutschland gibt es seit mehr als 20 Jahren vielfältige und gute Erfahrungen mit diesem Schulfach. An dem Humanistischen Lebenskunde-Unterricht in Berlin nehmen laut amtlicher Statistik derzeit ca. 45.000 Schülerinnen und Schüler teil. Inhaltliche Grundlage ist ein von der zuständigen Senatsverwaltung genehmigter Rahmenplan und vielfältige Lehr- und Lernmaterialien.

f) Lehrkräfte für die Länder Berlin und Brandenburg werden auf akademischem Niveau in den Formen eines Ergänzungsstudienganges in Kooperation mit der Technischen Universität Berlin sowie einer vom Senat genehmigten berufsbegleitenden Weiterbildung ausgebildet. Diese Ausbildung steht auch den für Nordrhein-Westfalen benötigten Lehrkräften offen.

g) Seit August 2007 gibt es das Schulfach Humanistische Lebenskunde auch im Land Brandenburg. Träger ist hier der Humanistische Verband Berlin-Brandenburg. Wie in Berlin zeigt sich auch in Brandenburg eine große Nachfrage seitens der Eltern und Schüler. So wird der Unterricht schon nach wenigen Monaten an 15 Schulen von 397 Schülerinnen und Schülern besucht. An mehreren Schulen in Brandenburg ist das Interesse so groß, dass Gruppen mit bis zu mehr als 20 Teilnehmern gebildet werden.

12.) Zum Hilfsantrag:

Sollte die Kammer des erkennenden Verwaltungsgerichtes aus irgendeinem Grund den Rechtsstreit nicht für entscheidungsreif halten, könnte durch eine antragsgemäße Feststellung im Sinne von § 43 VwGO eine wichtige Streitfrage vorab für künftige Streitigkeiten geklärt werden.

Aus dem Vorgehenden ist klar ersichtlich, dass die eingereichte Klage zulässig und begründet ist.

Hartmut Ganzke
Rechtsanwalt

beglaubigte und einfache Abschrift anbei